

RS Vwgh 2004/10/19 2004/02/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

L38006 Verwaltungsabgaben Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

LVwAbgV Stmk 2002;

StVO 1960 §2 Z19;

VwRallg;

Rechtssatz

Dem Normsetzer kann nicht unterstellt werden, dass er den Begriff "Fahrzeug" im Sinne der LVwAbgV Stmk 2002 (besonderer Teil unter X. Straßenpolizei in der Tarifpost 80b) in einem anderen Sinne als die StVO 1960 (§ 2 Z. 19) verstanden wissen wollte, geht es hier doch gerade um die Erteilung von Ausnahmestimmungen nach diesem Gesetz. Unter die weite Definition des § 2 Z. 19 StVO 1960 fallen somit nicht nur Zugmaschinen sondern auch Anhänger, somit auch "Sattelanhänger (Sattelaufleger)".

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020200.X01

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at